



P. P.

8032 Zürich

Musterverband XY
Herr Max Muster-Mustermüller
Musterstrasse 74
Postfach
8000 Musterort

Kein Anspruch auf Tierversuche

Zwei geplante Primatenversuche bleiben untersagt. Für den Tierschutzrechtsexperten Gieri Bolliger kommt dieser Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich nicht überraschend: Es gibt keinen Anspruch auf Tierversuche. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall in einer Güterabwägung zu prüfen, ob sich der Versuch rechtfertigen lässt. | » Seite 4



Dr. iur. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht

der Einreichung intensiv mit dem Versuch auseinanderzusetzen. Anträge ohne Chancen werden schon gar nicht mehr eingereicht. Man darf auch nicht vergessen, dass die Verfahren für den Gesuchsteller kostenpflichtig sind. Aktuell hat der Entscheid des Verwaltungsgerichts, zwei Rekurse unserer Kommission gegen umstrittene Primatenversuche Recht zu geben, die Bedeutung unserer Arbeit unterstrichen. Die Tierschutzseite kann sich durchaus wehren.

Aber Tatsache ist, dass Versuche kaum verhindert werden. Die meisten Versuche werden bewilligt.

Das ist schon so, in der Regel werden die Versuche bewilligt. Aber im Bewilligungsverfahren passiert einiges. Die meisten Gesuche werden mit Auflagen und Bedingungen verknüpft. Man versucht die Tierzahlen gering zu halten und inhaltliche Verbesserungen im Sinne des Refinement vorzunehmen. Wichtig ist für uns, dass die Belastungen nicht überschritten und Abbruchkriterien festgelegt werden.

Sie haben die Entscheide des Zürcher Verwaltungsgerichts erwähnt. Stellen diese einen Durchbruch dar?

Es ist möglicherweise ein Durchbruch. Die Urteile sind aber noch nicht rechtskräftig, der Weiterzug ans Bundesgericht ist noch möglich. Sehr wichtig ist, dass in diesen Verfahren die Tierwürde thematisiert wurde und eine wichtige Rolle spielte. Die Gerichtsbehörden haben sich damit auseinandergesetzt und sind mit uns zusammen der Ansicht, dass in diesen Versuchen die Tierwürde übermässig verletzt würde. Wenn die

Tierwürde in Zukunft vermehrt von Bewilligungsbehörden berücksichtigt wird, dann haben diese Urteile doch sehr viel bewirkt.

Die Forschungsseite reagierte pikiert.

Dieser Eindruck konnte entstehen. Es ist aber so, dass jeder einzelne Versuch dem Bewilligungsprozedere unterzogen wird. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Kommission, die Belastung der Tiere zu prüfen und diese dem erwarteten Nutzen gegenüberzustellen.

Eine Bewilligung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Nutzen in der Güterabwägung überwiegt. Im andern Fall darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

Eine Bewilligung muss also nicht zwingend erteilt werden?

Nein. Nach unserer Auffassung stellt eine Genehmigung für einen Tierversuch eine Ausnahmegewilligung dar und keine Polizeierlaubnis. Bei der Poli-

zeierlaubnis wollen Sie eine rechtmässige Tätigkeit ausführen, benötigen dazu aber eine Bewilligung. Ein Beispiel ist die Autofahrprüfung als Voraussetzung für den Fahrausweis.

Ganz anders stellt sich die Situation beim Tierversuch dar. Handlungen, die Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder ihre Würde verletzen, sind gemäss Tierschutzgesetz verboten und unter Strafe gestellt. Die Tätigkeit ist im Prinzip verboten, aber man erhält in begründeten Fällen eine Bewilligung – eben eine Ausnahmegewilligung. Es gibt somit keinen Anspruch auf Tierversuche, selbst wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Zentral ist die Güterabwägung.

Wie ist bei einer solchen Güterabwägung vorzugehen?

Güterabwägung ist eine sehr aufwändige Sache. Die Kommission versucht die verschiedenen Aspekte zu analysieren. Sie stellt den erhofften Nutzen des Versuchs der erwarteten Beeinträchtigung der Tiere gegenüber. Die Aufgabe ist sehr vielfältig und anspruchsvoll, deshalb ist die Kommission auch interdisziplinär zusammengesetzt. Damit treffen auch verschiedene Meinungen und Weltbilder aufeinander. Man versucht in intensiven Diskussionen einen gemeinsamen Nenner zu erarbeiten. Dies gelingt aber nicht immer, am Ende wird demokratisch abgestimmt.

Gibt es Fälle, in denen eine Güterabwägung aus Ihrer Sicht unzulässig ist?

Im Schweizerischen Gesetz gibt es keine Negativlisten, weder für bestimmte Tierarten noch für bestimmte Zwecke. Grundsätzlich ist jeder Versuch, sofern er bewilligt wird, zulässig. Es ist aber völlig klar, dass aus Tierschutzsicht ge-



«Nach unserer Auffassung stellt eine Genehmigung für einen Tierversuch eine Ausnahmegewilligung dar.»

wisse Versuche sehr fraglich sind. Ich denke dabei vor allem an schwer belastende Versuche (Schweregrad 3), insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung.

Portrait

Dr. iur. Gieri Bolliger (1968) ist Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht. Mit seiner Dissertation zum Europäischen Tierschutzrecht (2000) hat er sich über die Landesgrenzen hinaus einen Namen gemacht. Gieri Bolliger hat Lehraufträge für Tierschutzrecht an der Universität Zürich und der Hochschule für Wirtschaft in Luzern. Er ist Mitglied und Tierschutzdelegierter der Tierversuchskommission des Kantons Zürich.

Link: Stiftung für das Tier im Recht, www.tierimrecht.org

«Wir plädieren dafür, die Würde des Tiers zu respektieren.»

Resultat: Sie gehören der Tierversuchskommission des Kantons Zürich an. Was ist Ihre Aufgabe als Vertreter der Tierschutzseite?

Von Gesetzes wegen müssen sämtliche Tierversuchskommissionen auch eine Vertretung der Tierschutzseite aufweisen. Im Kanton Zürich sind es 3 von 11 Personen. Wir werden von der Dachorganisation der Tierschutzorganisationen zur Wahl vorgeschlagen. Es ist ganz klar, dass wir versuchen, bei der Güterabwägung die Interessen der

Tiere so gut wie möglich zu vertreten. Wir müssen aber realistisch bleiben und dürfen nicht hoffen oder erwarten, dass wir Tierversuche im grossen Stil verhindern könnten.

Hat der Tierschutz eine Wirkung, oder spielt er doch eher eine Alibi-funktion?

Tierschutz hat doch sehr wohl eine Wirkung. Die Gesuchsteller wissen, dass ihre Gesuche streng beurteilt werden. Sie sind dadurch gezwungen, sich vor